

Ärztinnen und Ärzte im UKE und in den Asklepios-Kliniken in Hamburg

Der Tarifabschluss zum TV-Ärzte/VKA v. 04.05.2022 – Verbesserungen für Hamburg

Der Marburger Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben sich am 4. Mai 2022 auf eine Tarifeinigung verständigt. Von den Ergebnissen der Einigung gelten wegen der tariflichen Sondersituation aufgrund der historischen Errungenschaften aus den Zeiten des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg (KAH) nicht alle Vereinbarungen in Hamburg. Die folgenden Verbesserungen jedoch kommen unmittelbar für die Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbe- reich des TV-Ärzte/VKA in Hamburg (UKE und Asklepios-Kliniken) zur Anwendung:

Lineare Erhöhung

Rückwirkend zum 1. Oktober 2021 werden die Tabellenentgelte und die Stundenentgelte für Be- reitschaftsdienst um 3,35 % angehoben.

Die Entgelttabelle ist ab 1. Oktober 2021 wie folgt:

Entgelttabelle TV-Ärzte/VKA						
gültig ab 1. Oktober 2021 – 31. Dezember 2022						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä1)	€ 4.852,02	€ 5.127,08	€ 5.323,50	€ 5.663,98	€ 6.069,96	€ 6.236,95
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 6.403,90	€ 6.940,83	€ 7.412,30	€ 7.687,33	€ 7.955,76	€ 8.224,22
Oberarzt (Ä 3)	€ 8.021,27	€ 8.492,71	€ 9.167,18			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 9.435,59	€ 10.110,10				

Die Bereitschaftsdienstentgelttabelle ist ab 1. Oktober 2021 wie folgt:

Ä 1	€ 26,48
Ä 2	€ 31,75
Ä 3	€ 43,31
Ä 4	€ 48,01

Ebenso erhöhen sich der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst sowie die Besitzstandszulagen aus dem Überleitungstarifvertrag aus 2006.

Erholungsurlaub

Bereits ab dem Jahr 2022 erhöht sich der allgemeine Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 auf 31 Tage im Kalenderjahr für alle Ärztinnen und Ärzte.

Zusatzurlaub für Bereitschaftsdienst

Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr leisten, erhalten ab dem Kalenderjahr 2023 einen weiteren Tag Zusatzurlaub (also maximal zwei Tage im Kalenderjahr). Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Beschäftigungsumfang berücksichtigt.

Zudem erfolgt eine Änderung beim Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst. Statt der bisherigen Regelung, nach der Ärztinnen und Ärzte einen Anspruch auf zwei Tage zusätzlichen Urlaub erwarben, wenn sie im Kalenderjahr 288 Stunden nächtlichen Bereitschaftsdienst geleistet hatten, gilt nun, dass ein erster Tag Zusatzurlaub bereits bei 144 Stunden, ein weiterer Tag wie bisher ab 288 Stunden Bereitschaftsdienst in der Nacht fällig wird.

Elektronischer Heilberufsausweis

Es ist nunmehr tariflich sichergestellt, dass der Arbeitgeber die Kosten für den eHBA für Ärztinnen und Ärzte übernimmt.

Anspruch auf Weiterbeschäftigung bis zum Beginn der Rentenzahlung des ärztlichen Versorgungswerkes

Bei einer etwaigen Abweichung zwischen dem Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und dem Renteneintrittsalter nach der maßgeblichen Satzung bzw. den Statuten des zuständigen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Versorgungswerks andererseits – dies betrifft die derzeit in Rente gehenden Jahrgänge, kann aber bei weiteren zukünftigen Änderungen auch jüngere Jahrgänge betreffen – besteht nun ein tariflicher Anspruch auf Weiterbeschäftigung bis zum Erreichen der für das jeweilige ärztliche bzw. zahnärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente.

Für Rückfragen speziell zur Tarifsituation in Hamburg stehen wir Ihnen unter geschaefsstelle@mb-hamburg.de oder telefonisch unter 040 / 22 98 003 gerne zur Verfügung.

Ihr

Marburger Bund Landesverband Hamburg